



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. August 2012

Nr. 33

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügung

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 265 – desgl. S. S. 265

Bekanntmachungen

Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, vom 15. 6. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Schlammbehandlungsanlage der Kläranlage Hamm-West gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 266 – Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen, auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG S. 266 – Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen S. 267 – Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetransport-

leitung DN 400 zwischen dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Lünen GmbH und dem Trianel-Kraftwerk Lünen S. 268

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der IT-Fachverfahren Automation im Standesamt (AutiSta) und Elektronisches Personenstandsregister (ePR) zwischen der Stadt Essen und der Stadt Dortmund S. 268

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm" S. 275 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 276 + S. 277 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 277 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 277 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 277 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 277 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 277 – desgl. S. 278

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

535. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 8. 2012
31.2416

Der VermTechn. Wolfgang Göbel ist mit Ablauf des 31. 10. 2011 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Georg Henkelmann in 59065 Hamm ausgeschieden. Damit ist die Herr Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georg Henkelmann mit meiner Verfügung vom 8. 12. 2010, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 265

536. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 8. 2012
31.2416

Der VermTechn. Jürgen Hildensperger ist mit Ablauf des 31. 12. 2011 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Georg Henkelmann in 59065 Hamm ausgeschieden. Damit ist die Herr Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georg Henkelmann mit meiner Verfügung vom 27. 8. 1996, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 265

BEKANNTMACHUNGEN

**537. Antrag des Lippeverbandes,
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, vom
15. 6. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung für
die wesentliche Änderung der Schlammbehand-
lungsanlage der Kläranlage Hamm-West gemäß
§§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 8. 2012
53-Ar-0074/12/0104BAA2

Öffentliche Bekanntmachung

Die o. g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Schlammbehandlungsanlage gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) am Standort Kläranlage Hamm-West, Radbodstraße 11, 59075 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 45, Flurstück 132.

Die beantragte Änderung betrifft den Betrieb der vorhandenen BHKW-Anlage und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Erneuerung der BHKW-Anlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.4 b aa Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zusätzlich fällt die BHKW-Anlage unter die Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94); § 3 e Abs. 1 Satz 2 UVPG sieht für die Änderung dieses UVP-pflichtigen Vorhabens eine Vorprüfung im Einzelfall vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Hölscher

(228) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 266

**538. Antrag der Firma Aurubis AG,
Kupferstr. 23, 44532 Lünen, auf Genehmigung
zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß
§ 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 8. 2012
53-Ar-0025/12/0303.1-Fr

Bekanntmachung

Die Firma Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen, beantragt die Genehmigung zur Änderung ihrer Sekundärkupferhütte.

Das beantragte Vorhaben umfasst:

Betriebseinheit 151 (Probenahme)

- Errichtung und Betrieb eines induktiv beheizten Tiegelofens zur Beprobung bereits genehmigter Einsatzstoffe einschließlich Elektronikschrott / Leiterplatten (Ofen 4, Fassungsvermögen 70 l).
- Betriebsweise: 12 bis 14 Chargen je Tag; zweischichtig max. 1000 kg Elektronikschrott je Tag
- Einsatz von Elektronikschrott zur Beprobung in den vorhandenen Bemusterungsöfen 1 bis 3
- Einbindung von Ofen 4 in das vorhandene Abgasreinigungssystem; Ableitung der Abgase über einen vorhandenen Schornstein (Quelle 1513)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Da es sich bei der beantragten Änderung der Sekundärkupferhütte um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 a UVPG mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 345 während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Franz

(264) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 266

**539. Antrag der Firma
Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG,
Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeit-
weiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 7. 2012
52.05.09-962-0069/12-0156551

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Iserlohn, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der an der Betriebsstätte Letmathe, Stenglingser Weg 4-12 in 58642 Iserlohn, Märkischer Kreis, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197, 198, 202, 205, 206, 295, 299, 306, 337 und 338 betriebenen Abfallbehandlungsanlage.

Im Rahmen des Betriebes der Abfallbehandlungsanlage werden flüssige Abfälle in einer Emulsionsspaltanlage und Altöle in einer Öltrennanlage behandelt. Flüssige, pastöse und feste Abfälle werden zwischengelagert sowie organische und anorganische Schlämme für den weiteren Entsorgungsweg konditioniert.

Das aktuelle Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Anlagenänderungen:

- Aufhebung der Befristung zur Annahme von flüssigen Abfällen während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen sowie zur Behandlung von Abfällen in der Emulsionsspaltanlage an Sonn- und Feiertagen
- Aufhebung der Befristung zur Behandlung von flüssigen Abfällen in der Emulsionsspaltanlage mit Carbid Schlamm
- Errichtung und Betrieb eines Tanklagers für stickstoff- und organisch belastete Abfälle
- separate Behandlung von stickstoff- und organisch belasteten Abfällen in der Emulsionsspaltanlage sowie Errichtung und Betrieb eines Tanklagers für Entstickungsmittel und Filtrat
- Aufhebung der Befristung zur Restentleerung von Sandfangrückständen in den bestehenden Restentleerungsbecken
- Neubau einer Halle zur Aufnahme der Konditionierungsanlage und der Restentleerungsbecken
- Änderung der Oberflächenentwässerung
- Verlegung des Umschlagbereiches für Straßenkehrriech
- Errichtung und den Betrieb einer Verdampfungsanlage.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren ist für das beantragte Vorhaben nach § 3 b i. V. m. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. Nr. 8.5 Spalte 1, Nr. 8.6.1 Spalte 1 und Nr. 8.8 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die

Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 3. 9. 2012 bis einschließlich 2. 10. 2012

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

im Rathaus II der Stadt Iserlohn, Raum 134 (1. Obergeschoss), Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn,

vormittags
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg
unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630

2. bei der Stadt Iserlohn
unter der Telefon-Nr. 02371/217-2352

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **3. 9. 2012 bis einschließlich 17. 10. 2012** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

am 20. 11. 2012, 10.00 Uhr

**im Forum der Städtereiniger der SASE gGmbH,
Max-Planck-Str. 9, 58638 Iserlohn,**

erörtert.

Sofern die Erörterung am 20. 11. 2012 nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin am 21. 11. 2012 beginnend um 9.00 Uhr, und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob der o. g. Erörterungstermin stattfindet oder nicht. Sollte der Erörterungstermin nicht oder

nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Risse

(622)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 267

540. Errichtung und Betrieb einer Fernwärmehautleitung DN 400 zwischen dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Lünen GmbH und dem Trianel-Kraftwerk Lünen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 8. 2012
64.21.3.2 – 2012 - 2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtwerke Lünen GmbH plant den Bau einer neuen Anbindungsleitung mit der Nennweite DN 400 zwischen dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Lünen GmbH und dem Trianel-Kraftwerk Lünen mit einer Länge von rd. 2,3 km.

Die Errichtung und der Betrieb der überwiegend erdverlegten Leitung dient der energetischen, wirtschaftlichen und netzbezogenen Sicherstellung der vorhandenen öffentlichen Fernwärmeversorgung. Bei der Auswahl des Trassenverlaufs wurden insgesamt vier Varianten untersucht. Nach den Bewertungen der Träger öffentlicher Belange und nach gutachterlicher und eigener Bewertung der Vorhabenträgerin wurde eine Trasse als einzig mögliche Variante ausgewählt.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.7.2 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass

durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(196)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 268

3

Kommunal-Angelegenheiten

541. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der IT-Fachverfahren Automation im Standesamt (AutiSta) und Elektronisches Personenstandsregister (ePR) zwischen der Stadt Essen und der Stadt Dortmund

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der IT-Fachverfahren

Automation im Standesamt (AutiSta) und Elektronisches Personenstandsregister (ePR) zwischen der

Stadt Essen,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Kruppstr. 82 - 100,

45145 Essen

(Stadt Essen)

und der

Stadt Dortmund,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Deggingstraße 42,

44141 Dortmund

(Stadt Dortmund)

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Essen betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt – AutiSta“. Die Stadt Dortmund betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über tiefgehende IT-Erfahrungen in diesem Bereich. Die Stadt Essen beabsichtigt auch im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein IT-gestütztes Fachverfahren für das elektronische Personenstandsregister (ePR) einzuführen. Die Stadt Dortmund betreibt dieses Verfahren im Rahmen eines kommunalen Gemeinschaftsprojek-

tes. So sollen Kostenvorteile und Synergien für alle Beteiligten erzielt werden.

Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, die IT-Fachverfahren AutiSta und ePR durch die Stadt Dortmund betreiben zu lassen.

Die Stadt Essen überträgt gemäß GkG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz (mandatierende Vereinbarung)

den **Betrieb der IT-Fachverfahren AutiSta und ePR** auf die Stadt Dortmund.

2. Leistungsbeschreibung

Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen in ihrer derzeit gültigen Fassung:

- Anlage „Grundlagen der Kalkulation“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Portierung und Migration AutiSta“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb AutiSta“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung ePR“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb ePR“
- Anlage „Dienstleistung XPersonenstand“
- Anlage „Service Level Agreements“

3. Zusammenarbeit

Die Stadt Essen und die Stadt Dortmund arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Stadt Essen wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

4. Portierung, Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens AutiSta

Das IT-Fachverfahren wird zur Stadt Dortmund verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt Dortmund mit Wechsel in die ePR-fähige AutiSta-Version 9 und ggf. auch des Datenbanksystems (von MS SQL oder Sybase nach Oracle) migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Stadt Essen. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

5. Herbeiführung der Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens ePR

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Stadt Essen getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

6. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für den Betrieb der IT-Fachverfahren AutiSta und ePR beträgt

jährlich **70 400,- Euro**.

Die Aufwandsentschädigung wird auf Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen der Stadt Essen zum Stichtag 30. 6. bzw. 31. 12., der Anzahl der Fachverfahrensanwender und der entstandenen Aufwendungen bei der Stadt Dortmund bis zum 31. 3. eines Jahres mit Wirkung zum 1. 1. des Jahres neu vereinbart.

Sofern die Stadt Dortmund im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „AutiSta - ePR“ Kostenvorteile erreichen sollte, z. B. durch die Bündelung von Lizenzmengen etc. werden diese an die am Gemeinschaftsprojekt Beteiligten weitergegeben. Aufwandsbezogene Leistungen werden durch Leistungs-/Tätigkeitsnachweise belegt. Der Nachweis gilt als genehmigt, sofern die Stadt Essen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen widerspricht. Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75 Euro. Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt-

oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten) vor.

Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen. Die Stadt Essen ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt Dortmund die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.

7. Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Essen die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

8. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge teilweise durch Dritte erledigen zu lassen. Die Stadt Essen ist hierüber zu informieren. § 11 DSGVO ist zu beachten.

9. Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

10. Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zur Mitte des Quartals (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) in gleichen Teilbeträgen gezahlt; der erste Teilbetrag kann abweichen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) zu überweisen.

11. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Betriebs zum 7. 1. 2013 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Laufzeitende schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch die Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Essen geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Essen in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Stadt Essen. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Essen ausgehändigt.

12. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Essen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Essen von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Essen verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzung für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Essen die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Essen durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Essen die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Essen die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Essen wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

13. Nutzungsrechte

Die Stadt Essen ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechte-

inhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

14. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskamps, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Essen unverzüglich schriftlich an. Die Stadt Essen ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

15. Änderungen und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Essen verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

16. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG).

17. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Essen wird Anforderungen ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Essen, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Essen: Susanne Monreal (Tel. 0201/8817137)
- der Stadt Dortmund: Markus Eull (Tel. 0231/50-22376)

18. Datenschutz

Die Stadt Dortmund unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Soweit die Stadt Dortmund als kommunale Datenverarbeitungseinrichtung perso-

nenbezogene Daten im Auftrag anderer öffentlicher Stellen verarbeitet, gelten für sie gemäß § 11 Abs. 2 DSG NRW die §§ 6, 10, 24 und 25 des DSG NRW unmittelbar.

Die Stadt Dortmund verarbeitet die personenbezogenen Daten der Stadt Essen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des DSG NRW und trifft Maßnahmen zur Einhaltung der in § 10 DSG NRW genannten Datenschutzziele.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen vereinbart:

- a) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- b) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Er ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen und nach vorheriger Anmeldung vor Ort durch seinen Datenschutzbeauftragten zu kontrollieren.
- c) Soweit personenbezogene Daten der Stadt Essen in Privatwohnungen verarbeitet werden, sind nach § 10 DSG NRW hierfür technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche erhaltene Daten auf Datenträgern zu löschen und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten bzw. diese dem Auftraggeber zurückzugeben. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen.
- e) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Ansprüchen, nach Maßgabe des § 20 DSG NRW, die ihm als Daten verarbeitende Stelle in Durchführung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

20. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 25. 5. 2012 Essen, den 1. 6. 2012

Stadt Dortmund

Stadt Essen

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

gez. Klüh

gez. Kromberg

gez. Grabenkamp

Direktor

Erster Betriebsleiter Betriebsleiter

Grundlagen der Kalkulation

Einwohnerzahl zum Stichtag 30. 6. 2011 nach amtlicher Statistik IT.NRW: 573.372 Einwohner

Anzahl der Fachverfahrensanwender 2011: 21,

Anzahl der Citrix-Lizenzen 2011: 40

Die Verfahrenskosten setzen sich aus einwohner- und anwenderbezogenen Komponenten zusammen für die verfahrens- und betriebsbezogenen Personaldienstleistungen, die Aufwendungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Abschreibung der IT Hard- und Software, die Aufwendungen für die Gewährleistung des zentralen RZ-Betriebs und der Ausfallsicherheit der Systeme, einschl. Datenspeicherung sowie Verwaltungskostenzuschlägen.

Leistungsbeschreibung Portierung und Migration

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden durch das dosys. erbracht:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand _____ zum Dortmunder Systemhaus planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

Folgende Leistungen werden durch die Stadt Essen erbracht:

- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus einer MySQL-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

Leistungsbeschreibung Betrieb

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, ...).

Die Stadt Essen veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Dortmund sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

1. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens

- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement“)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery
- Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests

2. Leistungen der Stadt Essen:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta und Ortsbuch (integriert) inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen
- Einweisung der Anwender/innen

Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „ePR“

1. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen ePR-Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

2. Leistungen der Stadt Essen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung

- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

Leistungsbeschreibung Betrieb

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „ePR“

1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, ...).

Die Stadt Dortmund veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Essen sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailsleistungen erbracht:

2. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des ePR-Verfahrens inkl. Oracle-Datenbank, der Signatur- und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen

3. Leistungen der Stadt Essen:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogenen Hard- und

Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen

- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einweisung der Anwender
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

Dienstleistungen XPersonenstand

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta und ePR“

- Konfiguration von XPersonenstand für den internen Datenaustausch zwischen den angeschlossenen Standesämtern beim Dortmunder Systemhaus (Test- und Produktionsumgebung)
- Technische Beratung im Rahmen der Testarbeiten zu XPersonenstand
- Konfiguration von XPersonenstand für den bundesweiten Datenaustausch via OSCI (Produktionsumgebung)
- Regelmäßige Beschaffung, Einbindung und Verwahrung des OSCI-Kombizertifikates
- Eintrag in das DVDV und Abstimmung mit dem Intermediärsbetreiber (DataClearing NRW)
- Konfiguration des ProGOV-Adapters zum OSCI-Datentransport
- Überwachung der Kommunikation via XPersonenstand in der Produktionsumgebung

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta und ePR“

- 1 Standard-Service-Level (Stand 05/2011)
Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.
- 2 Leistungen des Dortmunder Systemhauses
 - 2.1 Die Leistungen des Dortmunder Systemhauses sichern die Aufrechterhaltung des IT-Betriebes.
 - 2.2 Annahmezeiten
Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über den Servicedesk des Dortmunder Systemhauses bzw. die doLine:

- montags bis freitags	6.00 – 20.00 Uhr
- samstags	8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen	
 - 2.3 Servicezeiten
Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht:

- montags bis mittwochs	8.00 – 15.30 Uhr
- donnerstags	8.00 – 17.00 Uhr
- freitags	8.00 – 12.00 Uhr
- außer an Feiertagen	

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

2.4 Online-Zeiten

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht der Stadt Essen während der Online-Zeiten zur Verfügung:

2.4.1 Online-Zeit ‚beaufsichtigter Betrieb‘

Die Zeiten des beaufsichtigten Betriebs entsprechen den Servicezeiten (2.3)

Unterbrechungen erfolgen im beaufsichtigten Betrieb nur nach Abstimmung mit der Stadt Essen

2.4.2 Online-Zeit ‚unbeaufsichtigter Betrieb‘

Die IT steht der Stadt Essen außerhalb der Zeiten des beaufsichtigten Betriebs unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch das Dortmunder Systemhaus unterbrochen werden.

2.5 Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern.

Das Dortmunder Systemhaus darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Essen wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mind. 2 Arbeitstage im Voraus informiert. Für geplante Wartungsarbeiten werden grundsätzlich die Zeiten außerhalb des beaufsichtigten Betriebs genutzt.

2.6 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

2.6.1 Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Stadt Essen ab. Die Leistung wird während der Servicezeit erbracht.

- bei IT-Endgeräten; Software und Servern
Priorität A: 30 Minuten
Priorität B: 2 Stunden
Priorität C: 4 Stunden
- bei Datennetz
Priorität A, B und C: sofort

2.6.2 Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit (siehe 2.4).

- bei IT-Endgerät inkl. Bildschirm, Laptop und Standardsoftware
Priorität A: 8 Stunden
Priorität B: 12 Stunden
Priorität C: 24 Stunden
- bei Druckern
Priorität A, B und C: 24 Stunden
- bei Infrastruktur und Anwendungsservern
Priorität A: 8 Stunden
Priorität B: 12 Stunden
Priorität C: 16 Stunden
- bei Internet-Basisdiensten
Priorität A: 8 Stunden
Priorität B: 16 Stunden
Priorität C: 24 Stunden

- beim Datennetz
Priorität A: 4 Stunden
Priorität B: 8 Stunden
Priorität C: nicht vorgesehen

Außerhalb der Servicezeit besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Fortsetzung bzw. Abschluss der Störungsbearbeitung. Alle Zeiträume außerhalb der Servicezeiten werden nicht bei der Berechnung der Wiederherstellungszeit berücksichtigt. Die Wiederherstellungszeit im Sinne dieser Regelung ist die seitens dosys. aufgewendete Zeit zur Wiederherstellung des Systems; zeitliche Aufwände Dritter werden hierbei nicht eingerechnet. Insbesondere kann die Wiederherstellung von Systemen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nicht garantiert werden, wenn hierfür die Mitwirkung Dritter (z. B. externer Dienstleister, Lieferanten, Hersteller etc.) erforderlich ist, die ihrerseits keine oder nur bedingte bzw. nicht mit den hier genannten Zeiten übereinstimmende Wiederherstellungszeiten im Rahmen vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung gewährleisten.

Die garantierte Wiederherstellungszeit ist die Zeit vom Eingang der qualifizierten Störungsmeldung beim Servicegeber (dosys.) innerhalb der Servicezeiten (siehe unter 2.4) bis zur Wiederherstellung der grundsätzlichen Betriebsbereitschaft des Systems. Die qualifizierte Störungsmeldung enthält alle für die Fehleranalyse erforderlichen Angaben, soweit diese vom Kunden beigesteuert werden können.

Die grundsätzliche Betriebsbereitschaft ist wie folgt definiert:

Der Rechner ist hardwareseitig betriebsbereit, das Betriebssystem ist gestartet und der Rechner über das Netzwerk (LAN) erreichbar. Hierbei ist es unbeachtlich, ob dieses durch Beseitigung der Störungsursache oder im Wege einer Umgehungslösung (Workaround), z. B. Systemwiederherstellung auf anderer Hardware, erreicht wurde.

Einzelne Betriebs- bzw. Infrastrukturkomponenten (z. B. Anzahl der Prozessorkerne, Größe des verfügbaren Arbeitsspeichers bzw. die verfügbare Festplattenkapazität. Fehlende Redundanz z. B. bei Netzteilen oder Adaptern) sowie die Performance können dabei – jeweils bezogen auf den Zustand vor dem Systemausfall – temporär bis auf Weiteres eingeschränkt bzw. unvollständig sein.

Geplante Ausfallzeiten (z. B. für einen Fallback, d. h. der Wiederherstellung des Ursprungssystems im Falle der temporären Verlagerung einer Anwendung auf andere Hardware oder für die Beseitigung einer Umgehungslösung (Workaround) durch die Bereinigung der ursprünglichen Fehlerursache) werden der Wiederherstellungszeit nicht zugerechnet. Wenn seitens des Servicegebers (dosys.) für die vorgenannten Fälle Ausfallzeiten geplant werden, so ist der Servicenehmer (Kunde) verpflichtet, diesen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) zuzustimmen. Ansonsten gelten für erneute Systemausfälle die garantierten Wiederherstellungszeiten solange nicht, bis eine einvernehmliche Verständigung

über die geplanten Ausfallzeiten zur endgültigen Erlangung des Systemzustandes aus der Zeit vor Eintritt des ursprünglichen Systemausfalls erzielt wurde.

Die Wiederherstellung von Software bezieht sich ausschließlich auf die zusammen mit den Endgeräten ausgelieferte Standardsoftware (Betriebssystem, Filezip, Lotus Notes, Office 2003 (Word, Windows, Power Point), Acrobat Reader, PDF Creator, Greenshot und Paint.net). Eine Wiederherstellung von Spezialsoftware kann nicht innerhalb eines Standard-Service-Level garantiert werden, sondern ist bei Bedarf von Fall zu Fall individuell zu regeln.

2.7 Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Von der Störung direkt betroffene Endanwender	1	2 bis 10	über 10
Arbeit nicht möglich Kriterien z. B.: - Publikum kann nicht bedient werden; - Ein gesamter Standort oder eine Abteilung ist vom Ausfall einer wesentlichen (kritischen) Anwendung oder der Netzanbindung betroffen; - Ein PC-Endgerät (als wesentliches Arbeitsmittel) ist ohne Funktion. Wiederherstellung innerhalb eines Werktages erforderlich. Soweit ein einzelner Anwender betroffen, Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt Kriterien z.B.: - Durch die Störung ergeben sich zwar Einschränkungen, es besteht jedoch die Möglichkeit an einen anderen Arbeitsplatz auszuweichen oder ein anderes Endgerät (z. B. PC, Bildschirm, Drucker) in der Abteilung oder auf der Etage zu nutzen. - Es liegt eine Störung vor, Umgehungslösungen können jedoch vorübergehend genutzt werden. Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.	B	B	A
Arbeit eingeschränkt Kriterien z.B.: - Eine Anwendung oder ein Endgerät ist komplett gestört, dies führt aber nur zu geringen Beeinträchtigungen in der Arbeit; - Bei einer Anwendung oder einem Endgerät liegen kleinere Abweichungen oder Funktionseinschränkungen vor, die Arbeit mit der Anwendung oder dem Endgerät ist aber möglich. Wiederherstellung innerhalb von 3 Werktagen erforderlich.	C	C	C

2.8 Pflichten der Stadt Essen

Die Stadt Essen ist verpflichtet, einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen. Die Stadt Essen stellt sicher, dass Störungsmeldungen über den vorgesehenen Meldeweg erfolgen.

Die Stadt Essen ist in ihrem Verantwortungsbe-
reich für den bestimmungsgemäßen und dienst-

lichen Gebrauch der IT verantwortlich. Sie stellt insbesondere die Einhaltung der GA-IT und die Beachtung der Lizenz- und Nutzungsbedingungen des IT-Lizenzgebers oder -Herstellers und die ggf. vom Dortmunder Systemhaus gesondert vereinbarten Bedingungen sicher. IT, die nicht vom Dortmunder Systemhaus bereitgestellt worden ist oder die nicht den IT-Standards entspricht, darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Dortmunder Systemhauses in das Netz eingebunden werden.

Änderungsanforderungen der Stadt Essen sind schriftlich, per Fax oder in sonstiger geeigneter Form an das Dortmunder Systemhaus zu richten.

Kapazitätserweiterungen sind mit dem Dortmunder Systemhaus rechtzeitig abzustimmen.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der IT-Fachverfahren Automation im Standesamt (AutiSta) und Elektronisches Personenstandsregister (ePR) zwischen der Stadt Essen und der Stadt Dortmund wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 23. Juli 2012

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 23. Juli 2012

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

gez. Fischer

(3645)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 268

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

542. Bekanntmachung des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm"

KDVZ Citkomm

Iserlohn, 3. 8. 2012

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 vom 3. 8. 2012

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 4. 7. 2012 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Zweckverbandes KDVZ Citkomm (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen) mit einer Bi-

lanzsumme von 7 885 165,18 EUR und einem ausgewiesenen Verlust in Höhe von 486 999,10 EUR fest.

2. Der Jahresverlust 2011 führt zu einer entsprechenden Minderung des Eigenkapitals.
3. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDVBZ Citkomm. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26. 3. 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

KDVBZ Citkomm 58640 Iserlohn

für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2011 bis 31. 12. 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 31. Juli 2012

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2011 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(454)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 275

543. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 319 148 466 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 319 148 466 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 11. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 57/12

Bochum, 26. 7. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 276

544. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 315 512 517 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 315 512 517 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 11. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 58/12

Bochum, 2. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 277

545. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 327 128 153 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 327 128 153 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 11. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 59/12

Bochum, 2. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 277

546. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 19. 4. 2012 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 311 552 251 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 311 552 251 wird für kraftlos erklärt.

K 26/12

Bochum, 6. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 277

547. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker- feld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 31 433 337

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 9. 8. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 277

548. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 7. 5. 2012 aufgebote- ne Sparkassenzertifikat Nr. 38 459 517 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor- den.

Ennepetal, 7. 8. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 277

549. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 31 059 330 wird hiermit für kraftlos er- klärt.

Geseke, 6. 8. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 277

550. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 3 703 430 920 ist am 23. 4. 2012 aufge- boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 23. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 277

**551. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 071 896 ist am 23. 4. 2012 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 23. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 278



*Ngyen Thi Phuong,
Vietnam*

Foto: Frank Schultze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfliegen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**